

Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen für
ausländische Flüchtlinge vom 21.02.2002

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW S.2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S.712/SGV NW S.610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kierspe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Asylantenwohnheimes

Zur Unterbringung von Personen, die unter den Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen (§ 1 AsylbLG), sowie zur vorläufigen und vorüber gehenden Unterbringung von Spätaussiedlern und diesen gleich gestellten Personen (§ 2 Landesaufnahmegesetz, LAufnG) unterhält die Stadt Kierspe eine Gemeinschaftsunterkunft am Springerweg 21 a. Die Satzung erfasst auch alle zukünftig zu diesem Zweck errichteten, erworbenen oder angemieteten Unterkünfte.

§ 2

Aufnahme und Räumung

Die Aufnahme in der Asylunterkunft erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister der Stadt Kierspe. Ohne eine solche Zuweisung ist die Benutzung nicht gestattet.

Die Zuweisung kann jederzeit aus triftigen Gründen durch den Bürgermeister der Stadt Kierspe widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) der Berechtigte die Unterkunft für längere Zeit tatsächlich nicht in Anspruch nimmt
- b) der Berechtigte gegen diese Satzung, gegen die für die Wohnheime erlassene Hausordnung oder gegen Anordnungen der Stadt Kierspe verstößt
- c) der Berechtigte eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NW) in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 3**Aufsicht und Ordnung**

Das Asylantenwohnheim untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Kierspe. Die Ordnung in dem Wohnheim wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

§ 4**Gebührenpflicht**

Die Stadt Kierspe erhebt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Deckung der ihr durch den Betrieb des Asylantenwohnheimes entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.

Die Gebühr umfasst die Entschädigung für den Wohnraum, die anteilige Benutzung für die Gemeinschaftseinrichtungen, die anteiligen Benutzungsgebühren und die Benutzung der zur Verfügung gestellten Haushaltsgeräte.

Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Zugewiesene (§ 2) über ein Einkommen, Vermögen oder soziale Leistungen verfügt, mit Ausnahme der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die von der Stadt Kierspe gewährt werden. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Auszugs des Bewohners oder mit dem Tage, mit dem er nicht mehr über Einkommen, Vermögen oder soziale Leistungen mit Ausnahme der von der Stadt Kierspe gewährten Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfügt.

§ 5**Gebührenberechnung**

Die Benutzungsgebühr ist keine Miete. Sie beträgt monatlich 4,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Die Wohnfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet; zur Wohnfläche gehören auch die anteiligen Gemeinschaftsräume.

Neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind pro Person monatlich pauschal für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Heizkosten, Abfallbeseitigung, Haushaltsenergie und sonstige Betriebskosten Nebengebühren in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.

Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungs- und Nebengebühren nach Tagen berechnet. Der Gebührensatz für einen Tag beträgt 1/30 des Gebührensatzes für einen Monat.

Die Gebührenberechnung setzt mit dem Tag ein, mit dem der Bewohner erstmals nicht mehr zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 1 I Asylbewerberleistungsgesetz gehört und nicht mehr entsprechende Leistungen von der Stadt Kierspe bezieht.

§ 6**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die durch Zuweisung nach § 2 zur Benutzung der Unterkunft berechtigten Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Gebührenberechnung gemäß § 5 vorliegen. Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner. Für minderjährige Benutzer haften deren Eltern als Gesamtschuldner.

§ 7**Fälligkeit der Gebühren**

Soweit durch Gebührenbescheid oder individueller Vereinbarung zwischen dem Bürgermeister der Stadt Kierspe und dem Gebührenschuldner nichts anderes bestimmt ist, werden die Benutzungs- und Nebengebühren monatlich fällig, und zwar zum 5. eines jeden Monats für den vergangenen Monat.

Der Bürgermeister der Stadt Kierspe ist berechtigt, die Zahlungsintervalle zu verkürzen oder zu verlängern, wenn dies aufgrund triftiger Gründe erforderlich oder nach den Umständen geboten erscheint.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 05. Februar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Kierspe für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer vom 23. Juli 1990 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8. Juni 1993 außer Kraft.

Potthoff
Bürgermeister

Schröder
Ratsmitglied

Reinecke
Schriftführer